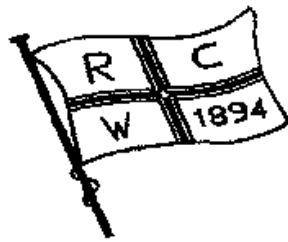


Ruder-Club „Welle“ Bardowick
von 1894 e.V.



Satzung

Februar 2013

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ruder-Club „Welle“ von 1894 e.V.“

Er stellt die kontinuierliche Fortsetzung des bis 1962 nicht mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten „Ruder-Club „Welle“ von 1894“ in Bardowick dar.

Der Vereinssitz ist Bardowick. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er will alle am Rudersport Interessierten zusammenführen und sportliche Übungen – insbesondere solche des Rudersports – seiner Mitglieder fördern und pflegen. Auch andere Sportarten können innerhalb des Vereins ausgeübt werden.

Der Verein gliedert sich in verschiedene Fachsparten und Abteilungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt, eine Auflösung ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unterstützendes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Es bedarf zum Eintritt in den Verein einer besonderen Aufnahme (siehe § 4).

Der Verein hat

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder.

ad a) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie wird auf Lebenszeit verliehen.

ad b) Ordentliche Mitglieder haben die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen berechtigt.

ad c) Unterstützende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, soweit es die Versammlung nicht anders bestimmt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Verein und sind nicht berechtigt, sich aktiv sportlich im Verein zu betätigen.

ad d) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in

dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie bilden die Jugendabteilung des Vereins. Die Jugendlichen können 2 Sprecher/innen wählen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft kann jederzeit durch Anerkennung der Satzung und Einreichen eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand beantragt werden.

Die Mitgliedschaft gilt als vorläufig gewährt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Aufnahmeantrag hat Name, Geburtsdatum, Anschrift und Art der begehrten Mitgliedschaft zu enthalten. Hat der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so muss er die Einwilligung des Erziehungsberechtigten beibringen.

Bei Abgabe des Aufnahmeantrags erhebt der Verein eine einmalige unverzinsliche Kautions, deren Höhe jährlich durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Kautions wird bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückerstattet, soweit keine Ansprüche gegen das ausscheidende Mitglied – insbesondere rückständige Vereinsbeiträge – mehr bestehen.

Das aktive und passive Wahlrecht kann erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Alle übrigen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes (s. Ruderordnung u. Satzung) treten mit Antragsabgabe in Kraft. Kein Mitglied kann gleichzeitig ausübendes Mitglied in einem deutschen Ruderverein sein, der nicht Mitglied des Deutschen Ruderverbandes ist.

2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod des Mitglieds.

b) durch Austritt.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Schluss des Halbjahres zugegangen sein.

Jugendliche werden von ihren Erziehungsberechtigten vertreten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten sowie Ansprüche an den Verein mit Ausnahme der Kautionsrückzahlung nach Maßgabe des § 4, Ziff. 1 Abs. III.

c) durch Streichung.

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes beendet werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung rückständige Beiträge nicht begleicht.

d) durch Ausschluss.

Wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wenn es das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt und gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und sportlicher Kameradschaft grob verstößt, unterrichtet der Vorstand den Ältestenrat und leitet damit ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied ein. Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Betroffenen.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Ältestenrates mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss des

Mitglieds. Dem betroffenen Mitglied ist, bevor der Ausschließungsbeschluss gefasst wird, Gelegenheit zu geben, sich mündlich vor der Mitgliederversammlung wegen des ihm zur Last gelegten Verhaltens zu rechtfertigen.

Der Ausgeschlossene kann bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung Einspruch einlegen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung fälliger Beiträge und berechtigt nicht zur Erstattung bezahlter Beiträge.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Anspruch an das Vereinseigentum und – vermögen.

§ 5 Beitragspflicht und Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder i.S. des § 3a sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beiträge sind $\frac{1}{4}$ jährlich, $\frac{1}{2}$ jährlich oder jährlich, jeweils spätestens zur Mitte des jeweiligen Zahlungszeitraumes zu zahlen.

Über Zahlungserleichterungen und Beitragsermäßigungen entscheidet der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenwart auf formlosen Antrag.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag abgegeben wird, sie endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Ältestenrat
- 4) Ehrenamtlichkeit

1) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Im Geschäftsjahr muss mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden, zu der der Vorsitzende alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen. Die Jahreshauptversammlung soll jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres erfolgen.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses unter schriftlicher Begründung fordern.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das nach der Annahme durch die Versammlung von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied - in der Regel dem Vorsitzenden – und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Auf Antrag sind Beschlüsse wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

2) Der Vorstand

- a) Zur Leitung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Vorstand. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der engere Vorstand besteht aus:
 - (1) dem 1. Vorsitzenden
 - (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (3) dem Schriftführer
 - (4) dem Kassenwart
 - (5) dem Sportwart
 - (6) dem 1. Jugendwart
 - (7) falls vorhanden dem Ehrenvorsitzenden. Er hat im Vorstand nur eine beratende Stimme.

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:

- (1) die Frauenwartin
- (2) der Bootswart
- (3) der 2. Jugendwart
- (4) der Vorsitzende des Ältestenrates
- (5) weitere Personen können geladen werden, die Trainer sind regelmäßig einzuladen
In den Vorstandssitzungen hat nur der engere Vorstand Stimmrecht.

- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In jeder Jahreshauptversammlung ist die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen. Die Amtsperioden des Vorsitzenden und seines Stellvertreters dürfen nicht identisch sein. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Der Vorsitzende darf kein weiteres Amt innerhalb des engeren Vorstandes innehaben. Kein Mitglied des engeren Vorstandes darf mehr als zwei Ämter des engeren Vorstandes bekleiden. Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen vor, die der Bestätigung durch die nächste Jahreshauptversammlung bedürfen (Nachwahl). Eine Nachwahl lässt die ursprüngliche Amtsperiode unberührt, eine Neuberechnung erfolgt nicht. Nachwahlen sind als Tagesordnungspunkt auf der jeweiligen Einladung zu vermerken. In jeder Jahreshauptversammlung hat der Vorstand seine Entlastung zu beantragen. Der Kassenwart (Kassenwartin) wird gemäß § 8 b gesondert entlastet.
- d) Der Ehrenvorsitz wird von der Jahreshauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag des Vorstandes verliehen.
- e) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden einberufen. Er ist Leiter der Vorstandssitzungen.
- f) Eine Amtsenthebung des Vorstandes oder von Teilen des Vorstandes ist nur mit absoluter Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins möglich. Das Amtsenthebungsverfahren ist vom Ältestenrat einzuleiten und durchzuführen.

3) Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus:

- a) mindestens 3 von der Jahreshauptversammlung (erstmalig 1982) zu wählenden Mitgliedern (gekorene Mitglieder). Sie werden für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- b) dem Ehrenvorsitzenden, soweit vorhanden.
- c) allen Mitgliedern, die mindestens im vorhergehenden Jahr das 65. Lebensjahr vollendet haben (geborene Mitglieder).
Den Vorsitzenden wählt sich der Ältestenrat aus der Reihe der gekorenen Mitglieder und dem Ehrenvorsitzenden.
Geborene Mitglieder können zu gekorenen Mitgliedern gewählt werden. Kein Mitglied des Vorstandes kann geborenes oder gekorenes Mitglied des Ältestenrates sein.

Der Ältestenrat hat insbesondere über schwere Verstöße eines Mitgliedes gegen die Satzung oder andere, von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnungen des Vereins, sowie über schwere Verstöße gegen das Ansehen des Vereins und Streitigkeiten zwischen

dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern zu befinden. Er wird auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung tätig.

4) Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG von bis zu 500 € jährlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 7 Weisungsrecht

Alle Mitglieder haben den Anordnungen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der durch die Versammlung bestimmten Personen nachzukommen.

§ 8 Kassenführung

a) Kassenwart

Dem Kassenwart ist für die Abwicklung der normalerweise in diesem Verein anfallenden Geldgeschäfte Vollmacht erteilt.

Der Kassenwart legt der Hauptversammlung jährlich eine Aufstellung der im laufenden Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vor (Haushaltsplan). Er erstattet der Hauptversammlung den Kassenbericht für das abgelaufene Kalenderjahr.

Der Kassenwart hat alljährlich bis spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung drei Kassenprüfern seine Bücher zur Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit vorzulegen.

b) Kassenprüfer

Die Kassenprüfer berichten der Hauptversammlung über die Kassenführung. Sie beantragen gem. ihrer Prüfung die Entlastung des Kassenwartes in der Hauptversammlung.

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Danach muss eine mindestens dreijährige Pause bis zu einer Wiederwahl in diesem Amt erfolgen.

Die Amtsperiode der Kassenprüfer ist so zu legen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und einer neu in das Gremium gewählt wird. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger gewählt.

Kein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 9 Die Ausschüsse

Ausschüsse werden nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung berufen. Sie sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich. Ihre Existenz erlischt automatisch mit der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgabe. Ausschüsse für die regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben müssen jedes Jahr durch die Jahreshauptversammlung berufen werden.

1. und 2. Vorsitzender können an allen Ausschusssitzungen stimmberechtigt teilnehmen.

§ 10 Wahlverfahren

a) Mehrheitsverhältnisse

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, wenn 7 Mitglieder erschienen sind, beschlussfähig.

Die Mehrheit ist, wenn nicht anders bestimmt, nach der Zahl der anwesenden stimm – berechtigten Mitglieder zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitzuzählen.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Nur anwesende Mitglieder können gewählt werden. Anträge werden in allen Organen des Vereins zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – bei Nichtberücksichtigung der ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen – für den Antrag stimmen, es sei denn, diese Satzung verlangt eine andere Mehrheit.

b) Abstimmungen

Auf Antrag eines in der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedes sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.

§ 11 Versicherungen und Haftung

Versicherungen

Der Verein schließt für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfall (Sport- u. Verkehrsunfall) und Haftpflicht ab. Er kann diesen Versicherungsschutz von einem übergeordneten Sportverband wahrnehmen lassen.

Haftung

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eingetretene Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 12 Gewinnverteilung

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied darf in seiner Eigenschaft als Mitglied Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge müssen 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich und ausformuliert mitgeteilt werden.

Dieser hat Anträge auf Satzungsänderungen den Mitgliedern zusammen mit den Einladungen zur Hauptversammlung zuzustellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt in 2 aufeinander folgenden außerordentlichen Hauptversammlungen mit jeweils $\frac{4}{5}$ der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Hauptversammlungen müssen mindestens 4 Wochen auseinander liegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Ruder-Club „Welle“ v. 1894 e.V. fällt das Vermögen einer ebenfalls steuerbegünstigten übergeordneten Sportorganisation oder dem Flecken Bardowick zu, muss von diesen jedoch für steuerbegünstigte Zwecke des Sports verwendet werden.

Der Beschluss, welcher der genannten Körperschaften das Vereinsvermögen übertragen werden soll, muss auf der ersten der in Abs.1 genannten außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Annahme der Änderungen durch die ordentliche Jahreshauptversammlung 2013 in Kraft.

Bardowick, den 05. Februar 2013

1.Vorsitzender

2.Vorsitzende

Peter Pahl

Gudrun Bardowicks